

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUERWEHR FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg wird die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung – in der Fassung vom 5.12.2000 geändert:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,-- DM/9,-- Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Für die Reinigung, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält jeder Feuerwehrangehöriger eine Entschädigung von 1,-- DM/1,-- Euro je Einsatz- und Übungsdienst.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 8,50 Euro je Stunde gewährt. Die Entschädigung wird bis zu 10 Stunden je Tag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Zusätzlich wird je eine halbe Stunde vor Beginn, bzw. nach Ende des Unterrichts hinzugerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen
1. in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter von jährlich:

Kommandant	1.200,-- Euro/Jahr
Stv. Kommandant	600,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gerstetten	500,-- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerstetten	250,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Dettingen und Gussenstadt	250,-- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Dettingen und Gussenstadt	125,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Heldenfingen und Heuchlingen	220,-- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Heldenfingen und Heuchlingen	110,-- Euro/Jahr
bei 2 Stellvertretern des Kommandanten / der Abteilungskommandanten wird jeweils die Hälfte des Satzes des Stellvertreters festgesetzt	
<u>Ausbilderpauschale</u>	
Kommandant	300,-- Euro/Jahr
Stv. Kommandant	150,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gerstetten	120,-- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerstetten	60,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandanten	70,-- Euro/Jahr
Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen	
Stv. Abteilungskommandanten	35,-- Euro/Jahr
Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen	
Gerätewart	150,-- Euro/Jahr/Fahrzeug
Zugführer Gerstetten	65,-- Euro/Jahr
Atemschutzwart	200,-- Euro/Jahr
Stellvertreter	100,-- Euro/Jahr
Kleiderkammerwart	125,-- Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	155,-- Euro/Jahr
Stellvertreter	75,-- Euro/Jahr

Jugendgruppenleiter	125,-- Euro/Jahr
Spielmannszugführer	260,-- Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maße hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kassenverwalter	100,-- Euro/Jahr
Schriftführer	60,-- Euro/Jahr
Gerätewart	150,-- Euro/Fzg. und Jahr
Brandwache	8,50 Euro/Std.
Übungsgeld je Übung max. 18 Übungen/Jahr	3,50 Euro
Feuersicherheitswachdienst	6,50 Euro/Std.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für die Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 16,-- DM/8,50 Euro/Std. gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Die Entschädigungswerte in Euro gelten ab dem 01.01.2002.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle Regelungen bzw. Beschlüsse des Gemeinderats über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstetten außer Kraft.

Gerstetten, den 05.12.2000

Polaschek
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Änderung der §§ 2 (1) und 3 treten am 01.10.2009 in Kraft und umfassen auch die in § 3 genannten Entschädigungswerte.